

Amtliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021“ - zuletzt geändert zum 1. Oktober 2023

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Kassel vom 30. November 2023 wird nach § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021“ - zuletzt geändert zum 1. Oktober 2023 - wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 1 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 der HwO).

2. In § 1 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 der HwO), Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 42e Absatz 1 der HwO) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 der HwO selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

3. In § 2 wird der Absatz 3 nach Satz 4 wie folgt ergänzt:

Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 der HwO).

4. In § 2a wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Die Handwerkskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 1 der HwO).

5. In § 2a wird der Absatz 2 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 2 der HwO).

6. In § 2a wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer nach § 34 Absatz 7 der HwO berufen worden sind (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 3 der HwO). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 Satz 2 der HwO).

7. In § 2a wird der Absatz 4 Satz 2 wie folgt ersetzt:

§ 2 Absatz 11 **Satz 2 und 3** gilt entsprechend.

8. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (**§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 3 der HwO**).

9. In § 3 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der **Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber** nicht mitwirken.

10. In § 3 wird der Absatz 2 Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der für die Durchführung der Prüfung zuständigen **Handwerkskammer** mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die **Handwerkskammer**, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation.

11. In § 3 wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der **Handwerkskammer** mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation.

12. In § 5 wird der Absatz 2 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der **Handwerkskammer** mitteilen.

13. In § 8 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 der **HwO**), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 der **HwO**) oder einer Fortbildungsregelung nach § 42f **Absatz 1 der HwO** erfüllt.

14. In § 9 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42h **Absatz 2 der HwO**).

15. In § 12 wird der Absatz 2 wie folgt ersetzt:

Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 **der HwO**), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e **Absatz 1 der HwO**) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42f **Absatz 1 der HwO** etwas anderes vorsieht.

16. § 13 wird wie folgt ersetzt:

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 der HwO), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 42e Absatz 1 der HwO) oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 der HwO (Prüfungsanforderungen).

17. In § 15 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Absatz 1 Satz 2 der HwO).

Dieser Ergänzungsbeschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.

Kassel, 30. November 2023

H A N D W E R K S K A M M E R K A S S E L	
Präsident	Hauptgeschäftsführer
Frank Dittmar	Jürgen Müller

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom 20.12.2023, Az. IV-045-g-07-08#002.

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Nr. 3, erfolgte am 2. Februar 2024.